

Satzung
Der DLRG-Ortsgruppe Bielefeld

Vorbemerkung

Männer und Frauen haben in der DLRG grundsätzlich die gleichen Rechte. Die verwendeten weiblichen Bezeichnungen gelten somit sinngemäß auch für Männer.

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz

1. Die „Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Bielefeld e.V.“ ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19.Oktober 1913 gegründet wurde.
2. Die Ortsgruppe führt den Name:
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Westfalen
Bezirk Stadt Bielefeld
Ortsgruppe Bielefeld e.V.“
abgekürzt: DLRG-Ortsgruppe Bielefeld.
3. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Land NRW in der kreisfreien Stadt Bielefeld die Stadtbezirke Bielefeld-Mitte, Bielefeld-Gadderbaum, Bielefeld-Heepen (ohne Ortsteil Brake), Bielefeld-Schildesche, Bielefeld-Stieghorst, Bielefeld-Dornberg und Bielefeld-Jöllenberg.
4. Vereinssitz der Ortsgruppe Bielefeld ist Bielefeld.
5. Die DLRG-Ortsgruppe Bielefeld ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Die DLRG-Ortsgruppe Bielefeld e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Aufgaben der DLRG-Ortsgruppe Bielefeld e.V. sind die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Verhinderung des Ertrinkungstodes dienen, sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendarbeit, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit.
3. Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
 - Ausbildung zu Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Tauchern, deren Fortbildung sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes,
 - Mitwirken bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am Wasser,
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit,
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts,
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen von Freizeit- bis zum Leistungssport,
 - Durchführung von Volkssportveranstaltungen,
 - Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes der DLRG-Ortsgruppe Bielefeld entstanden sind.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder der Ortsgruppe Bielefeld können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen sein. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung der DLRG, des LV Westfalen e.V. der DLRG, des Bezirks Stadt Bielefeld e.V. sowie die Ordnungen der DLRG und aller Gliederungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die DLRG-Ortsgruppe Bielefeld. Über die Annahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Bielefeld.
3. Das Mitglied übt seine Rechte in der Ortsgruppe aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung der DLRG durch die gewählten Delegierten der Ortsgruppe vertreten.
4. Die Mitgliedschaft in der DLRG wird durch einen Mitgliedsausweis nachgewiesen, der nur gültig ist, wenn die Beitragszahlung (Bankbeleg, Quittung) für das abgelaufene oder laufende Geschäftsjahr bewiesen werden kann.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 1. Dezember schriftlich abgegeben werden.
 - b) Mitglieder, die länger als ein Jahr mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden, nachdem ein entsprechendes Mahnverfahren stattgefunden hat, in dem das Mitglied auf die Möglichkeit eines Ausschlusses hingewiesen worden ist.
 - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
6. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Hauptversammlung der DLRG-Ortsgruppe Bielefeld e.V. festgesetzt wird. Der Beitrag ist zu Beginn eines Jahres im Voraus fällig. Bei Ausscheiden des Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus seinem Amt aus, ist das im Besitz des ehemaligen Mitgliedes oder Amtsträgers befindliche Eigentum unverzüglich der Ortsgruppe zurückzugeben.
7. Die Mitglieder sind, sofern sie ihre Beitragspflicht für das vorhergehende oder das laufende Geschäftsjahr erfüllt haben, in der Ortsgruppe Bielefeld stimmberechtigt.
8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, jedoch sind die Beitragsanteile der übergeordneten Gliederungen an den Bezirk Stadt Bielefeld der DLRG zu entrichten.
9. Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die Ortsgruppe Bielefeld nicht verpflichtet.

§ 5 Jugend

1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG-Ortsgruppe Bielefeld stellt ein besonders Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG-Ortsgruppe Bielefeld dar.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG-Ortsgruppe Bielefeld, die vom Jugendtag der Ortsgruppe beschlossen wird und der Genehmigung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.

§ 6 Tätigkeit in der Ortsgruppe

Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung der DLRG-Ortsgruppe Bielefeld und in der Ausbildung oder im Wasserrettungsdienst tätig sind, müssen Mitglieder der DLRG sein.

§ 7 Verhältnis zum LV Westfalen der DLRG und zum Bezirk Stadt Bielefeld e.V. der DLRG

1. Die DLRG-Ortsgruppe Bielefeld erkennt die Satzung der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG und des Bezirks Stadt Bielefeld e.V. der DLRG an und verpflichtet sich, ihrer Satzung grundsätzlich mit den Leitgedanken der vorgenannten Satzungen in Einklang zu halten.
2. Die DLRG-Ortsgruppe Bielefeld verpflichtet sich, dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG und dem Bezirk Stadt Bielefeld e.V. der DLRG insbesondere folgende Rechte einzuräumen:
 - a) Das Recht zur Kontrolle auf satzungsgemäße Führung der DLRG-Ortsgruppe Bielefeld.
 - b) Das Recht zur Kontrolle auf satzungsgemäße Ausbildung gemäß der Deutschen Prüfungsordnung.
 - c) Die DLRG-Ortsgruppe Bielefeld stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in Gremien der Übergeordneten Gliederungen ab.
 - d) Die DLRG-Ortsgruppe Bielefeld führt die den übergeordneten Gliederungen zustehenden Beitragsanteilen pünktlich zu den vereinbarten Terminen an den Bezirk Stadt Bielefeld e.V. der DLRG ab.
 - e) Die DLRG-Ortsgruppe Bielefeld stellt dem Bezirk Stadt Bielefeld e.V. am Ende des Geschäftsjahres Kopien der Jahresabschlüsse sowie eine Kopie der Niederschrift der Jahreshauptversammlung zur Verfügung.

- f) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG-Ortsgruppe Bielefeld e.V. dem Bezirk Stadt Bielefeld e.V. der DLRG eine entsprechende Personennachweisung zu.
3. Die DLRG-Ortsgruppe Bielefeld arbeitet in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich selbständig und eigenverantwortlich.

III. Organe

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der DLRG-Ortsgruppe Bielefeld e.V. Sie wird aus den Mitgliedern der Ortsgruppe gebildet. Die Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.
2. Die Hauptversammlung tritt alle drei Jahre zusammen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Achtel der gem. Abs. 1 stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe verlange, oder der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Hauptversammlung beschließt.
3. Zur ordentlichen Hauptversammlung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Anträge zur Hauptversammlung müssen schriftlich spätestens drei Tage vor Beginn beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden, sie sind den Mitgliedern unmittelbar vor Eintritt in die Tagesordnung bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Behandlung zulässt.
Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelegt. Abstimmungen können offen per Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
4. Die Hauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe Bielefeld. Sie nimmt die Berichte der Fachwarte und Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
 - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und deren mögliche Stellvertreter
 - b) Bestätigung der Wahlen der Ortsgruppenjugendwartin und ihrer Stellvertreterin
 - c) Wahl der Revisorinnen
 - d) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes
 - e) Feststellung des Haushaltsvoranschlages
 - f) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Anträge
 - h) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Auflösung der Ortsgruppe Bielefeld
5. In den Jahren, in denen eine Hauptversammlung nicht stattfindet, nimmt der Ortsgruppenvorstand die Aufgaben zu 4b), e), g) und h) wahr.
6. Der Vorsitzende der Ortsgruppe leitet die Hauptversammlung und bestimmt deren äußeren Rahmen. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von dem 1. Vorsitzenden sowie Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind allen Vorstandsmitgliedern vier Wochen nach Ende der Versammlung zuzusenden. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb weiterer vier Wochen nach Zugang schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Der Ortsgruppenvorstand hat in seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche zu entscheiden.

§ 9 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung; er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Ortsgruppenvorstand bilden:
 - a) die erste Vorsitzende
 - b) der zweite Vorsitzende
 - c) die Geschäftsführerin
 - d) die Schatzmeisterin
 - e) die Technische Leiterin
 - f) die DLRG-Ärztin
 - g) die Geräte- und Materialwartin

- h) die Justitiarin
- i) die Kassenwartin (Beitragsverwaltung)
- j) die Presse- und Werbewartin
- k) die Rettungswartin
- l) die Tauchwartin
- m) bis zu acht Beisitzerinnen
- n) die Jugendwartin

Jedes Mitglied des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme. Für die Beschlussfassung findet § 6 Abs.3 entsprechende Anwendung.

4. Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes können offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig; gewählt ist, wer die Ja-Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Ja-Stimmen erreicht; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Freiwerden eines Vorstandsamtes innerhalb der laufenden Wahlperiode kann das Amt durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden. Für die Ämter im geschäftsführenden Vorstand ist das nicht möglich.
5. Die Jugendwartin, die von der Jugendtagung nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählt wird, ist von der Hauptversammlung durch Abstimmung zu bestätigen. Bei Änderung innerhalb der Amtszeit ist für die Bestätigung der Ortsgruppenvorstand zuständig.
6. Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Ortsgruppenvorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Ortsgruppenvorstand außerdem besondere Beauftragte berufen. Die Beauftragung muss einem Vorstandsmitglied als Verantwortlichen zugeordnet werden. Sie ist an die Amtsinhaberschaft dieses Vorstandsmitgliedes gebunden.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Die 1.Vorsitzende, die 2.Vorsitzende, die Geschäftsführerin, die Schatzmeisterin und die Technische Leiterin bilden den Geschäftsführenden Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er gilt als Vorstand nach § 26 BGB. Die Vertretung erfolgt immer durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die allgemeine Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins zur Sicherstellung der oben beschriebenen satzungsgemäßen Aufgaben. Im Rahmen dieser Tätigkeit sind auch die erforderlichen finanziellen Entscheidungen zu treffen.
4. Der Vorstand kann zu Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands in der Vorstandssitzung eine Aussprache verlangen.
5. Das Protokoll der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist dem Vorstand zuzuleiten.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 11 Prüfungen

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die Ortsgruppe Bielefeld e.V. der DLRG Prüfungen ab.
2. Art, Inhalt und Durchführung dieser Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 12 DLRG-Material

1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG selbst vertrieben. Es ist gesetzlich zu schützen.
2. Die DLRG-Ortsgruppe Bielefeld ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 13 Ehrungen

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrenordnung der DLRG geregelt. Die vom Landesverband Westfalen der DLRG gestiftete „Johanna-Sebus-Medaille“ und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

§ 14 Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG

Mit dem Eintritt in die DLRG unterwirft sich jedes Mitglied der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG. Im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Ordnung kann das Mitglied die ordentliche Gerichtsbarkeit erst nach Durchlaufen des Verfahrens vor dem Schieds- und Ehrengericht anrufen, sofern eine sachliche Zuständigkeit gegeben ist.

Schlussbestimmungen

§ 15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bezirke Stadt Bielefeld e.V. der DLRG und des Landesverbandsvorstandes und muss im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsgruppentagung bekannt gegeben werden.
3. Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
4. Jede beschlossene Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Bezirke Stadt Bielefeld e.V. der DLRG und des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Bielefeld e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Bielefeld oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt deren Vermögen dem Bezirk Stadt Bielefeld e.V., dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes mit Genehmigung des Bezirke Stadt Bielefeld e.V. oder ersatzweise des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder artverwandten Zielsetzungen zu.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die DLRG-Ortsgruppe Bielefeld e.V. ist Bielefeld

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 03.03.2001 auf der ordentlichen Hauptversammlung der Ortsgruppe Bielefeld beschlossen worden. Sie löst die vorhergehende Satzung vollständig ab.